



SATZUNG

der

BERLINER UROLOGISCHEN GESELLSCHAFT e.V.

vom **22.01.1992**

mit Satzungsänderungen vom **26.11.1997** und **27.11.2013** und **07.11.2018**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein, im folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet, führt den Namen Berliner Urologische Gesellschaft e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Urologie. Der Zweck soll durch Veranstaltungen von Kongressen, Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern, wissenschaftliche Anregungen, Pflege der Beziehungen zu verwandten Fachgesellschaften, Fortbildung der auf dem Gebiet der Urologie tätigen Ärzte und des urologischen Assistenzpersonals sowie Vergabe wissenschaftlicher Preise erreicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt sie nicht. Etwaige Überschüsse, die von der Gesellschaft erzielt werden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten weder zur Zeit ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Austritt aus Mitteln der Gesellschaft Vermögens- bzw. Überschussanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Amtsträger der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.

§ 5

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Arzt werden, der Interesse für das Fachgebiet der Urologie hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, dem eine schriftliche Befürwortung durch zwei Mitglieder beizufügen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei Aufnahme in die Gesellschaft zahlt das ordentliche Mitglied einen Beitrag von € 40,90 als ersten Jahresbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Tritt ein Mitglied in den Ruhestand oder ist ein Mitglied nicht mehr beruflich tätig, so kann es auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Liegen besondere Umstände vor, die dies rechtfertigen, kann der Vorstand auch andere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende erfolgen; sie ist schriftlich dem Präsidenten gegenüber zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand hat den von ihm schriftlich begründeten Antrag allen Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

§ 8

Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Ärzte oder Gelehrte ernannt werden, welche die urologische Wissenschaft oder die Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben. Der zu Ernennende kann von jedem ordentlichen Mitglied der Gesellschaft vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist spätestens drei Monate vor Kongressbeginn dem Präsidenten der Gesellschaft einzureichen, der die Beschlussfassung durch den Vorstand veranlasst. Die Ernennung erfolgt durch Bekanntgabe in der Eröffnungssitzung des nächsten Kongresses; sie gilt damit als vollzogen.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind aber nicht beitragspflichtig.
- (3) Ärzte oder Gelehrte aus dem In- und Ausland können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden, auf Ihre Ernennung findet Abs. (1) Anwendung.
- (4) Die korrespondierenden Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind aber weder stimmberechtigt noch beitragspflichtig.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten und dem zweiten Vizepräsidenten sowie dem ersten Schriftführer, dem zweiten Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Beauftragten für Fort- und Weiterbildung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der zweite Schriftführer führt das Protokoll bei den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie bei den Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig; er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und zieht die Beiträge ein.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Er hat außer den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben insbesondere
 - a) den Kongress und die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses vorzubereiten;
 - b) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des ihn vertretenden Vizepräsidenten.
- (3) Der Vorstand kann beliebige Aufgaben seines Geschäftsbereiches den von ihm bestimmten Mitgliedern übertragen.

§ 12

Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den zweiten Vizepräsidenten. Nach Ablauf von zwei Jahren wird er, ohne dass es hierzu einer weiteren Wahl bedarf, für die Dauer von zwei weiteren Jahren Präsident der Gesellschaft. Nach Ablauf seiner zweijährigen Präsidentschaft wird er, ohne dass es hierzu einer weiteren Wahl bedarf, für die Dauer von zwei weiteren Jahren erster Vizepräsident der Gesellschaft. Nach Ablauf dieser Zeit (insgesamt 6 Jahre) endet seine Amtszeit und seine Mitgliedschaft im Vorstand. Eine erneute Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Scheidet ein Präsident, erster oder zweiter Vizepräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus dem Ausschuss ergänzen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Auf Antrag kann die Wahl als offene Abstimmung erfolgen, sofern die einfache Mehrheit dies unterstützt.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(4) Die Wahl des Schatzmeisters erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des zweiten Schriftführers erfolgt jeweils zeitgleich mit der Wahl des zweiten Vizepräsidenten für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren wird er für zwei weitere Jahre erster Schriftführer, ohne dass es einer weiteren Wahl bedarf. Nach dieser Zeit (insgesamt 4 Jahre) endet seine Amtszeit und seine Mitgliedschaft im Vorstand.

Eine Wiederwahl als zweiter Schriftführer ist zulässig.

(5) Die Wahl des Beauftragten für Fort- und Weiterbildung erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den ständigen Ausschussmitgliedern und drei nichtständigen Ausschussmitgliedern. Ständige Ausschussmitglieder sind die ausgeschiedenen Präsidenten bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. bis zur Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit.

(2) Der Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V., Düsseldorf, ist ständiges Mitglied des Ausschusses.

(3) Die Wahl der drei nichtständigen Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

(4) Von den nichtständigen Ausschussmitgliedern sollen das eine Mitglied Leiter einer Urologischen Abteilung und die beiden anderen Mitglieder freiberuflich tätige Urologen sein.

(5) Der Ausschuss berät den Vorstand in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.

§ 14

Bibliothekar, Archivar

(1) Die Wahl eines Bibliothekars/Archivars kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes mit jeweils einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Wahl würde in diesem Fall für einen Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

Die Wahl des Bibliothekars/Archivars erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Auf Antrag kann die Wahl als offene Abstimmung erfolgen, sofern die einfache Mehrheit dies unterstützt.

Eine Wiederwahl als Bibliothekar/Archivar ist zulässig.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, in welcher der Vorstand den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen hat; anschließend haben zwei von dem Präsidenten mit der Prüfung der Jahresabrechnung beauftragte Mitglieder ihren Prüfbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung nimmt den Prüfbericht entgegen und erteilt dem Vorstand, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, Entlastung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, die von dem Vorstand bestimmt wird, einzuberufen. Zulässig ist die Einberufung unter Nutzung neuer elektronischer digitalisierender Medien (wie z.B. Internet oder Email).
- (3) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen, über den die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dem ersten Vizepräsidenten geleitet.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

§ 17

Satzungsänderung

Anträge und Änderung der Satzung können der Mitgliederversammlung nur dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich eingereicht werden und auf der Tagesordnung stehen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültig abgegebene Stimmen.

§ 18

Wissenschaftliche Tagungen und Tagungsorte (Kongress)

- (1) Die wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft finden im jährlichen Rhythmus statt. Diese können in Zusammenarbeit mit anderen urologischen Fachverbänden organisiert und durchgeführt werden. Der Tagungsort wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- (2) Die wissenschaftliche Tagung wird von dem Präsidenten geleitet. Hiervon kann abgewichen werden, wenn Tagungen in Kooperation mit anderen urologischen Fachverbänden veranstaltet werden.
- (3) Das Tagungsprogramm wird in einer vom Vorstand bestimmten Programmkommission erarbeitet und vom Vorstand beschlossen. Die Programmkommission besteht aus Mitgliedern (mindestens 3) der Gesellschaft.
- (4) Tagungsbeiträge (Vorträge, wissenschaftliche Abhandlungen etc.) sind bei der vom Vorstand bestimmten Programmkommission anzumelden. Die Programmkommission benennt in Absprache mit dem Vorstand die Abgabe- und Anmeldefristen und entscheidet über die Programmaufnahme.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft setzt einen Antrag voraus, der von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und mindestens der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet ist. Zur Beschlussfassung ist die nächste Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über diesen Antrag entscheidet, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Präsident innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Präsident, der erste Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Für die Auflösung der Gesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Das Gesellschaftsvermögen fällt bei der Auflösung oder dem Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke an die „Deutsche Gesellschaft für Urologie e.V.“ Düsseldorf bzw. deren offizielle gemeinnützige Nachfolgerin, die das empfangene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung verwenden soll.